

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind in Form einer Synopse dargestellt. Auf der linken Seite die aktuelle Fassung, auf der rechten Seite die geänderte Fassung.

<p><b>Satzung der „Heimstiftung Karlsruhe“</b></p> <p>Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Gesetzblatt S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung der Heimstiftung Karlsruhe beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung</b></p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Heimstiftung Karlsruhe“  (2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.  (3) Die Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne der §§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung, 31 Stiftungsgesetz und als solche eine juristische Person des öffentlichen Rechts.</p>	<p><b>Satzung der „Heimstiftung Karlsruhe“</b></p> <p><del>Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Gesetzblatt S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung der Heimstiftung Karlsruhe beschlossen:</del></p> <p><b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung</b></p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Heimstiftung Karlsruhe“  (2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.  (3) Die Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne der §§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung, 31 Stiftungsgesetz und als solche eine juristische Person des öffentlichen Rechts.</p>
---	--

## § 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb von Kinderheimen, Altenwohn-, Alten- und Altenpflegeheimen, betreuten Altenwohnungen und stationären, teilstationären sowie ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe. Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählt auch eine Schule am Heim (Schule für Erziehungshilfe). Ziel ist eine hochqualifizierte Betreuung auf der Grundlage der örtlichen und überörtlichen Sozial- und Jugendhilfeplanung und der Regelung des Pflegesatzwesens. Die Stiftung kann Grundstücke bzw. Gebäude und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen, erwerben, errichten und anmieten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb von **Kinder- und Jugendheimen, Alten- und Pflegeheimen, betreuten Seniorenwohnungen sowie** stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe. Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählt auch eine Schule am Heim (Schule für Erziehungshilfe). Ziel ist eine hochqualifizierte Betreuung auf der Grundlage der örtlichen und überörtlichen Sozial- und Jugendhilfeplanung und der Regelung des Pflegesatzwesens. Die Stiftung kann Grundstücke bzw. Gebäude und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen, erwerben, errichten und anmieten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.**

(3) Die Stiftung hat insbesondere alte oder pflegebedürftige Menschen in ihren Alten- und Pflegeheimen und Kinder im Kinderheim in Notsituationen dann aufzunehmen und zu betreuen, wenn diese in anderen Einrichtungen keine Aufnahme finden können.

(4) In Abstimmung mit den Kostenträgern kann die Stiftung zur Weiterentwicklung der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen, von Kindern und Jugendlichen oder anderer bedürftiger Menschen (z.B. allein stehende und/ oder allein erziehende Frauen/ Männer, Wohnungslose), modellhafte Betreuungsformen anbieten.

### § 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- dem Seniorenzentrum am Klosterweg in Karlsruhe, Klosterweg 1
- dem Seniorenzentrum Parkschlöße in Karlsruhe, Badener Str. 33
- dem Kinder- und Jugendhilfezentrum in Karlsruhe, Sybelstr. 9-13.

Diese Vermögenswerte sind der Stiftung zum 01.01.95 zu übertragen.

(2) Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rück-

(3) Die Stiftung hat insbesondere alte oder pflegebedürftige Menschen **sowie Kinder und Jugendliche in ihren Einrichtungen** in Notsituationen dann aufzunehmen und zu betreuen, wenn diese in anderen Einrichtungen keine Aufnahme finden können.

(4) In Abstimmung mit den Kostenträgern kann die Stiftung zur Weiterentwicklung der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen, von Kindern und Jugendlichen oder anderer bedürftiger Menschen (z. B. **Alleinstehende und/oder allein Erziehende**, Wohnungslose), modellhafte Betreuungsformen anbieten.

### § 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- dem Seniorenzentrum am Klosterweg in Karlsruhe, Klosterweg 1
- dem Seniorenzentrum Parkschlöße in Karlsruhe, Badener Str. 33
- dem Kinder- und Jugendhilfezentrum in Karlsruhe, Sybelstr. 9 -13.

Diese Vermögenswerte **wurden** der Stiftung zum 01.01.95 übertragen.

**(2) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Vermögen nach Absatz 1 (Zustiftungen) sind zulässig.**

**(3)** Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rück-

lagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- das Hauptorgan der Gemeinde (Gemeinderat)
- der Stiftungsrat
- der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorstand der Stiftung.

#### **§ 5 Aufgaben des Hauptorgans der Gemeinde**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates,
2. die Beschlussfassung über Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung,
3. Erlass und Änderung der Stiftungssatzung.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe und 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe

lagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- das Hauptorgan der Gemeinde (Gemeinderat)
- der Stiftungsrat
- der Oberbürgermeister **bzw. die Oberbürgermeisterin** der Stadt Karlsruhe als Vorstand der Stiftung.

#### **§ 5 Aufgaben des Hauptorgans der Gemeinde**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates,
2. die Beschlussfassung über Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung,
3. Erlass und Änderung der Stiftungssatzung.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister **bzw. der Oberbürgermeisterin** der Stadt Karlsruhe **oder der/dem von ihm/ihr beauftragten, für das Sozialwesen zuständige Beige-**

aus seiner Mitte gewählt werden (stimmberechtigte Mitglieder), und von denen ein Mitglied in der Ortschaft Durlach wohnhaft sein soll. Außerdem gehören der Ortsvorsteher der Ortschaft Durlach und der Leiter der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder –wenn von diesem festgelegt – der nach dem Dezernatsverteilungsplan für das Sozialwesen zuständige Bürgermeister. Führt der Oberbürgermeister den Vorsitz des Stiftungsrates, ist der für das Sozialwesen zuständige Bürgermeister beratendes Mitglied des Stiftungsrates.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Gemeinderats gebunden.

**ordneten** und 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe aus seiner Mitte gewählt werden (stimmberechtigte Mitglieder), und von denen ein Mitglied in der Ortschaft Durlach wohnhaft sein soll. Außerdem gehören **die Ortsvorsteherin bzw.** der Ortsvorsteher der Ortschaft Durlach, **die Leitung** der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe **sowie eine beauftragte Person des städtischen Beteiligungscontrollings** dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an.

(2) Vorsitzender **bzw. Vorsitzende** des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Karlsruhe **oder die/der von ihm/ihr nach Absatz 1 beauftragte Beigeordnete. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter kann aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.** Führt der Oberbürgermeister **bzw. die Oberbürgermeisterin** den Vorsitz des Stiftungsrates, ist **die/der** für das Sozialwesen zuständige **Beigeordnete** beratendes Mitglied des Stiftungsrates.

(3) **Für die acht aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitglieder werden für den Verhinderungsfall stellvertretende Mitglieder gewählt.**

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Gemeinderats gebunden.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

#### § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Für die Einberufung des Stiftungsrates, die Teilnahme, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe sinngemäß.

(2) Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern der Stiftungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(3) An Beratungen des Stiftungsrates über den Stellenplan und andere alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Personalrates der Stiftung teilnehmen. Der Vorsitzende des Personalrates kann zu diesen Beratungsgegenständen Stellung nehmen.

**(5) Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagen-erstattung sind zulässig.**

#### § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Für die Einberufung des Stiftungsrates, die Teilnahme, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe sinngemäß.

(2) **Die Geschäftsführung** der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern der Stiftungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. **Sie** ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(3) An Beratungen des Stiftungsrates über den Stellenplan und andere alle **Beschäftigten** oder Gruppen von **Beschäftigten** betreffenden Angelegenheiten kann **das vorsitzende Mitglied** des Personalrates der Stiftung teilnehmen **und** zu diesen Beratungsgegenständen Stellung nehmen.

<p>(4) Der Stiftungsrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Festlegung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,</li> <li>2. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,</li> <li>3. Die Entlastung des Vorstands,</li> <li>4. Die Grundzüge der Personalpolitik der Heimstiftung,</li> <li>5. Die Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführung und der Leiter der von der Stiftung betriebenen Heimen und Einrichtungen,</li> <li>6. Die Festsetzung von Benutzungsentgelten und Gebühren und den Abschluss von Pflegevereinbarungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,</li> <li>7. Die Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderats nach § 5 Ziff. 2 bis 3.</li> </ol>	<p>(4) Der Stiftungsrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Festlegung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,</li> <li>2. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,</li> <li>3. Die Entlastung des Vorstands,</li> <li>4. Die Grundzüge der Personalpolitik der Heimstiftung,</li> <li>5. Die Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführung und der <b>Leitung</b> der von der Stiftung betriebenen Heime und Einrichtungen,</li> <li>6. Die Festsetzung von Benutzungsentgelten und Gebühren und den Abschluss von Pflegevereinbarungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,</li> <li>7. Die Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderats nach § 5 Ziff. 2 bis 3.</li> </ol>
<p>(5) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hingabe von Darlehen;</li> <li>2. Aufnahme von Darlehen;</li> <li>3. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;</li> <li>4. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen;</li> <li>5. Annahme von Schenkungen;</li> <li>6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;</li> <li>7. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</li> <li>8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;</li> </ol>	<p>(5) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hingabe von Darlehen;</li> <li>2. Aufnahme von Darlehen;</li> <li>3. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;</li> <li>4. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen;</li> <li>5. Annahme von Schenkungen;</li> <li>6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;</li> <li>7. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</li> <li>8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;</li> <li>9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Lea-</li> </ol>

<p>9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen;  10. Bestellung von Erbaurechten;  11. Der Erwerb und das Eingehen von Beteiligungen und Betriebsträgerschaften.</p> <p>(6) In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss des Stiftungsrates kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 5, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.</p> <p>(7) Die Geschäftsordnung für die Heimstiftung wird durch den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlassen.</p> <p><b>§ 8 Stellung des Oberbürgermeisters</b></p> <p>Der Oberbürgermeister ist Vorstand der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.</p> <p>Der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.</p> <p>Er wird insoweit nach Maßgabe der Ge-</p>	<p>singverträgen;  10. Bestellung von Erbaurechten;  11. Der Erwerb und das Eingehen von Beteiligungen und Betriebsträgerschaften.</p> <p>(6) In der Geschäftsordnung <del>für die Geschäftsführung</del> oder durch Beschluss des Stiftungsrates kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 5, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.</p> <p>(7) Die Geschäftsordnung für die Heimstiftung wird durch den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlassen.</p> <p><b>§ 8 Stellung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin</b></p> <p>Der Oberbürgermeister <b>bzw. die Oberbürgermeisterin</b> ist Vorstand der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <b>Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin</b> ist Vorgesetzter <b>bzw. Vorgesetzte</b> der <b>Beschäftigten</b> der Stiftung.</p> <p>Der Oberbürgermeister <b>bzw. die Oberbürgermeisterin</b> kann <b>Beschäftigte</b> der Stiftung mit <b>seiner bzw. ihrer</b> Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.</p> <p><b>Die/Der für das Sozialwesen zuständi-</b></p>
--	---

meindeordnung durch den für das Sozialwesen zuständigen Bürgermeister vertreten.

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgen nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den speziellen gesetzlichen Regelungen, z.B. Pflegebuchführungsverordnung.

### **§ 9a Dienstsiegel**

Die Heimstiftung führt ein Dienstsiegel.

### **§ 10 Vermögensanfall**

Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Karlsruhe zu. Es ist von dieser gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Stiftungszweckes oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen.

**ge Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin nach Maßgabe der Gemeindeordnung.**

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgen nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den speziellen gesetzlichen Regelungen, z. B. Pflegebuchführungsverordnung.

### **§ 10 Dienstsiegel**

Die Heimstiftung führt ein Dienstsiegel.

### **§ 11 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

**(1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.**

<p><b>§ 11 Bekanntmachungen</b></p> <p>Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im „Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe“.</p>	<p>(2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.</p> <p>(3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p><b>§ 12 Bekanntmachungen</b></p> <p>Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im „Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe“.</p>
--	---